## **Volksbefragung Windkraft**

Berücksichtigung des Ergebnisses

Wie kann ein vernünftiger Kompromiss aussehen, der das Volksbefragungsergebnis berücksichtigt? **Die Fragestellung lautete:** 

"Soll zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes) die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?"

Mit dieser Frage ist klargestellt, dass kein Totalverbot von Windkraftanlagen gefordert wurde, da auf bestehende oder bereits eingereichte Anlagen ohnehin nicht eingegriffen werden kann und der Schutz vor weiterer Errichtung in bestimmten Gebieten gelten soll!

Wie definiert man nun Berge und Almen, die geschützt werden sollen? Almen sind recht einfach zu definieren, diese Flächen sind nämlich in Kärnten im Almkataster eingetragen und sind öffentlich einsehbar.

Die Definition von Bergen ist schon schwieriger, man könnte sich aber mit den üblichen Höhenstufen vereinfacht abhelfen. Nach der Literatur beginnt die subalpine Höhenstufe bei ca. 1.500 m. In diesem Bereich beginnt auch die Kampfzone des Waldes. Artenreichtum, seltene Pflanzen und Tiere nehmen ab dieser Höhenstufe zu. Die Humusbildung findet nur mehr erschwert statt.

Was ist noch zu berücksichtigen? Die derzeitig geplanten Windkraftanlagen sind bis zu 245 m hoch. Zukünftig ist mit ca. 300 m hohen Windkraftanlagen zu rechnen. Das würde z.B. bedeuten, wenn man als Beispiel solch ein Windrad etwas unterhalb der Wolfsberger Hütte auf der Saualm auf ca. 1.800 m aufstellen würde, wäre die Spitze höher als der Ladinger Spitz und wahrscheinlich in St. Veit sichtbar, obwohl auf Lavanttaler Seite der Saualpe aufgestellt.

Um dem Befragungsergebnis gerecht zu werden, sind neben dem Schutz von National-, Natur- und Biosphärenparks, sowie Vogelzug- und Wildtierkorridoren, noch folgende Gebiete zu schützen:

- Almflächen, die im Almkataster eingetragen sind
- Flächen über 1.500m bzw. 1.800m, wenn die Gesamthöhe der WKA darunter liegt!

Der Vorschlag von Gruber berücksichtigt das Volksbefragungsergebnis leider nicht, da die Almen gar nicht berücksichtigt wurden und die Höhenstufe viel zu hoch angesetzt wurde!

Außerdem ist die Festlegung auf die **Zonierung** vor der Volksbefragung bindend! Wenn sie gar nicht umgesetzt werden könnte, wäre es eine unstatthafte Beeinflussung der Kärntner Wählerinnen und Wähler! Die Kompromisseckpunkte können also nur in den Zonen Ost- und Nordostkärntens schlagend werden!